

Ehrenordnung

des Angelsportvereins Ulmtal e.V. Greifenstein



Auf der Grundlage von § 8, Absatz 18, der Satzung hat die Mitgliederversammlung folgende Ehrenordnung beschlossen:

§1 Ehrungen für Verdienste um den Verein

1. Für eine mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein werden folgende Ehrungen ausgesprochen:
 - a) Verleihung einer Ehrenurkunde nach 10, 25, 40 und 50 Jahren.
2. Zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit erforderlich.
 - a) Verleihung einer Ehrenurkunde und Überreichung eines Präsentkorbs.
3. Der Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft erlöschen bei Beendigung der Mitgliedschaft.

§2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

1. Für eine langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrungen ausgesprochen:
 - a) Verleihung einer Treueurkunde und der Vereinsehrennadel nach 10 Jahren.
 - b) Verleihung einer Treueurkunde und der silbernen Vereinsehrennadel nach 25 Jahren.
 - c) Verleihung einer Treueurkunde und der goldenen Vereinsehrennadel nach 40 Jahren.
 - d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach 50 Jahren.
2. Voraussetzung für die Verleihung von Urkunden ist eine ununterbrochene Mitgliedschaft. Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird das Eintrittsjahr als volles Jahr gerechnet. Die Berechnung ist nicht vom Alter abhängig.

§3 Durchführung von Ehrungen

1. Die Ehrungen werden vom Vorstand auf der Mitgliederversammlung oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung vorgenommen.

§4 Ehrungen bei persönlichen Anlässen

1. Die Ehreuvorsitzenden, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes erhalten zum 50., 60. und 70. sowie darüber hinaus zu allen durch 5 teilbaren Geburtstagen einen Glückwunsch und eine entsprechende Ehrengabe. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
2. Bei den übrigen Mitgliedern erfolgen bei persönlichen Anlässen grundsätzlich keine Ehrungen. Erscheint in besonderen Fällen bei anderen Mitgliedern eine Ehrung durch den Verein angezeigt, entscheidet hierüber der Vorstand.
3. Beim Ableben von Ehreuvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Vorstandes gedenkt der Verein durch einen Nachruf sowie durch eine schriftliche Beileidsbekundung an die Hinterbliebenen. Eine Vertretung des Vorstandes nimmt nach Möglichkeit an der Trauerfeier teil. Über Art und Umfang der Beileidsgabe entscheidet der Vorstand.

§5 Aberkennung von Ehrungen

1. Über eine mögliche Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen bei unehrenhaftem Verhalten oder sonstigen Verfehlungen im Zusammenhang mit dem Vereinsleben entscheidet der Vorstand.

§6 Beiträge

1. Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder werden ab dem Jahr der Ehrung beitragsfrei gestellt und von Arbeitsverpflichtungen entbunden.
2. Beim Ableben eines Mitglieds erfolgt für das Sterbejahr die Rückerstattung gezahlter Beiträge und Arbeitsgelder.

§7 Inkrafttreten

1. Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 10.03.2007 in Kraft.

Greifenstein, 10.03.2007

